

Gepr. Fachwirt/-in für Büro- und Projektorganisation (Kompakt)

Praxisstudium mit IHK-Prüfung

Ort:	IHK-Akademie München Orleansstr. 10 – 12 81669 München	
Ansprechpartner:	Katharina Hofmeister	Tel.: 089/5116-5550 Fax: 089/5116-85550 E-Mail: hofmeister@ihk-akademie-muenchen.de
Veranstaltungsnummer:	FBP-019-03	
Dauer:	13.09.2019– 28.08.2020	berufsbegleitend ca. 450 Unterrichtsstunden
Termine:	Freitags Samstags Ca. 1x im Monat Mittwoch	17.30 – 20.45 Uhr 09:00 - 14.15 Uhr (vereinzelt bis 16:00 Uhr)
	<u>2 Vollzeitwochen:</u> Ende März 2020 Ende August 2020	Mo-Fr 08.15 - 15.15 Uhr 23.03.-27.03.2020 24.08.-28.08.2020
	Anmeldeschluss:	13.08.2020
Teilnahmeentgelt:	EUR 3.249,- (Nach § 4 Nr. 22a UstG umsatzsteuerfrei)	zahlbar in fünf Teilbeträgen (Zahlungsplan s. Rückseite)
Studienunterlagen:	ca. EUR 250,--	
Prüfung		
Ort:	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	
Prüfungstermine:	Schriftliche Prüfungen	14./15. September 2020
	Mündliche Prüfung	Ca. ab Anfang/Mitte Dezember 2020
Prüfungsgebühr, Aus- kunft und Zulassung:	Sabine Artmeier	Tel.: 089/5116-1533, Fax: 089/5116-1584 E-Mail: sabine.artmeier@muenchen.ihk.de

Zahlungsplan für das Praxisstudium mit IHK-Prüfung FBP-019-03:

Betrag:	Fällig zum:
EUR 1032,25 (inkl. EUR 250,- Lernmaterial)	13.09.2019
EUR 812,25	01.01.2020
EUR 812,25	01.04.2020
EUR 812,25	01.08.2020

Die Prüfungsgebühr wird extra in Rechnung gestellt.

Förderung der Weiterbildung

Berufliche Fortbildung

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz („Aufstiegs“- BAföG bzw. „Meister“- BAföG)

Von den Lehrgangskosten und den Prüfungsgebühren werden **40 % durch Zuschuss** und der Rest durch ein Darlehen gefördert, welches während des Lehrganges und für eine Karenzzeit darüber hinaus **zins- und tilgungsfrei** ist. Für Teilnehmer an einem **Vollzeitlehrgang** besteht außerdem die Möglichkeit, einen Unterhaltsbeitrag – teils als Zuschuss, teils als Darlehen – zu erhalten. Die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildungsprüfung wird auf Antrag mit **40 % Nachlass** auf die Höhe der Darlehensschuld belohnt. Nähere Auskünfte und Antragsformulare erhalten Sie bei den zuständigen Ämtern für Ausbildungsförderung Ihres Landratsamtes oder Ihrer kreisfreien Gemeinde. Weitere Informationen unter www.meister-bafoeg.info.

Meisterbonus

Absolventen, die nach dem 31. August 2013 und bis 31. Dezember 2020 erfolgreich eine IHK-Fortbildungsprüfung absolviert haben bzw. absolvieren, erhalten in Bayern den Meisterbonus. Er beträgt 1.500 Euro und wird von der IHK ausbezahlt. Voraussetzung ist, dass der Absolvent der Fortbildungsprüfung seinen Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort in Bayern hat. Die Prüfung muss auch im Freistaat abgelegt worden sein, sofern die Prüfung hier angeboten wird. Die Absolventen von IHK-Fortbildungsprüfungen werden von der IHK über den Meisterbonus informiert und bekommen auch von ihr das Geld ausbezahlt.

Begabtenförderung

Weiterbildungen können finanziell auch im Rahmen der Begabtenförderung unterstützt werden. Hierfür können sich Absolventen der Berufsausbildung bewerben (unter 25 Jahre). Voraussetzung ist der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit mindestens 87 Punkten. Jährlicher Bewerbungsschluss ist der 28./29.02. Bereits begonnene Maßnahmen können nicht berücksichtigt werden. Nähere Informationen und den Antrag auf Aufnahme finden Interessenten unter www.ihk-muenchen.de/begabtenfoerderung/. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Weiterbildungssparen

Arbeitnehmer, die vermögenswirksame Leistungen ansparen und Anspruch auf die Arbeitnehmersparzulage haben, können während der siebenjährigen Ansparphase Geld aus dem Sparvertrag entnehmen und für eine Weiterbildung verwenden. Der Anspruch auf die Arbeitnehmersparzulage bleibt dabei erhalten. Das Weiterbildungssparen kann mit dem Prämiegutschein kombiniert werden.

Steuerliche Absetzbarkeit

Fortbildungskosten, d.h. Aufwendungen, die ein Arbeitnehmer/Unternehmer leistet, um seine Kenntnisse und Fähigkeiten im ausgeübten Beruf zu erhalten oder zu erweitern, sind als Werbungskosten/Betriebsausgaben voll absetzbar. Ausbildungskosten, d.h. Aufwendungen für den Erwerb von Kenntnissen, die als Grundlage für eine erstmalige Berufsausübung notwendig sind, können als Sonderausgaben bis zu einer gesetzlich definierten Höchstgrenze im Kalenderjahr abgesetzt werden.

Stand: Januar 2018- Änderungen vorbehalten!